

COVID-19/SARS-CoV2**Allgemeine gültige Schutzmaßnahmen für in der Uniklinik RWTH Aachen
tätige Fremdfirmen**Vorbemerkung:

Unter Berücksichtigung der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen und den Richtlinien der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln in der Fassung vom 24.11.2021, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der Fassung vom 17. März 2022, der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 1. April 2022 und des Infektionsschutzgesetzes vom 18. März 2022, geben wir Ihnen hiermit wichtige Hinweise über die Arbeitsschutzstandards in der Uniklinik RWTH Aachen zur Unterbrechung der Infektionskette. Diese dienen als Ergänzung zu den gültigen Arbeitsschutzvorschriften ersetzen diese aber nicht! Die hier aufgeführten Regelungen sind nicht abschließend und werden bei Bedarf der epidemischen Lage angepasst.

Es gelten folgende Regeln:

- Die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sind mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen der Uniklinik RWTH Aachen oder der ukafacilities GmbH vor Aufnahme der Tätigkeit abzustimmen.
- Wiederkehrend tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von externen Firmen und Dienstleistern die immunisiert¹ sind, benötigen mindestens zweimal pro Woche einen Antigentest „Bürgertest“ oder einen PCR-Test aus jeweils zertifizierten Testzentren. Nicht immunisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen täglich, bzw. vor Beginn der Tätigkeit in der Uniklinik RWTH Aachen einen max. 24 Stunden alten Antigentest „Bürgertest“ aus einem zertifizierten Testzentrum.
- Die Fremdfirmen haben eigenverantwortlich das Vorliegen der Testbescheinigungen zu den vorgenannten Tests für alle ihre Beschäftigten zu kontrollieren und zu dokumentieren, die Dokumentation muss jederzeit aktuell für eine Kontrolle durch das UKA zur Verfügung stehen.
- Das UKA führt regelhafte und unangekündigte Kontrollen durch, um den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.
- Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2 Maske ist in den Gebäuden der Uniklinik Pflicht! Die Details, welcher Schutz zu verwenden ist, muss mit dem Auftragsverantwortlichen der Uniklinik vor Aufnahme der Arbeiten abgestimmt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.
- Beschäftigte mit Fieber, Husten, Schnupfen, Atembeschwerden oder anderen Symptomen, dürfen die Uniklinik nicht betreten! Stellen sich die Symptome während der Arbeit ein, ist diese sofort zu beenden. Die betroffene Person hat unverzüglich einen Arzt / eine Ärztin aufzusuchen und der / die Auftragsverantwortliche der Uniklinik ist darüber zu informieren.
- FFP-Masken sind nur ohne Ausatemventil zugelassen.
- Hände sind regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 30 Sekunden zu waschen.
- Niesen oder Husten erfolgt nur in die Armbeuge oder in ein Taschentuch - nicht in die Hand.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- Körperkontakte, wie z. B. Händeschütteln ist zu unterlassen.
- Kontaktflächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen.
- Handwerkszeuge dürfen nur personenbezogen verwendet werden.
- Wenn im Team gearbeitet wird ist dieses so klein wie möglich zu halten.

- Bei mehreren Teams ist möglichst zeitlich oder räumlich versetzt zu arbeiten.
- Bei Besprechungen ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Bei Covid-19 Verdachtsfällen oder einer bestätigten Infektion eines Beschäftigten Ihres Betriebes, der in der Uniklinik RWTH Aachen tätig war, informieren Sie unbedingt die für Sie zuständigen Ansprechpartner in der Uniklinik RWTH Aachen.
- Ergänzende Regeln für die Arbeitsbereiche sind zu beachten, wie z. B. die Fremdfirmenrichtlinie der Uniklinik RWTH Aachen.
- Der Unternehmer ist verpflichtet seine Beschäftigten über diese Regelungen zu unterrichten.

Für Rückfragen bezüglich dieser Regelungen steht Ihnen der Bereich Arbeitssicherheit im Geschäftsbereich Recht gerne zur Verfügung.

¹= gemäß § 22a Infektionsschutzgesetz vom 18. März 2022